



Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH OS 3 (S. 338-340)**
Titel **Gesetz betreffend den Loskauf der Farnrechte.**
Ordnungsnummer
Datum 18.12.1834

[S. 338] Der Große Rath

in Erwägung, daß der Art. 16. der Verfassung festsetzt: Der Boden soll mit keiner nicht loskäuflichen Last belegt seyn, noch belegt werden,
verordnet: // [S. 339]

§. 1. In denjenigen Gegenden unsers Cantons, wo auf Weidland sogenannte Farnrechte existiren, vermöge welcher der Berechtigte auf dem Eigenthum eines andern im Spätjahre die Farnstengel und andern vom Weiden übrig gebliebenen Kräuterwuchs abzuschneiden und einzusammeln befugt ist, soll dem Eigenthümer des Bodens frey stehen, diese auf seinem Grundstücke haftende Last loszukaufen.

§. 2. Die Loskaufssumme ist der zwanzigfache Betrag des in Geld zu berechnenden mutmaßlichen Durchschnitts-Jahresertrages, welcher dem Berechtigten in den dem Loskauf vorhergehenden zwanzig Jahren nach Abzug der Unkosten zu gut kam.

Die Loskaufssumme ist, wenn die Interessenten sich nicht anders verständigen, in drey gleichen jährlichen Zahlungen, wovon die erste auf Martini des Jahres nach geregelterm Loskauf verfällt, mit Zins zu 4 Procent abzutragen.

§. 3. Der Regierungsrath ist mit Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt.

Zürich, den 18. Christmonath 1834.

Im Nahmen des Großen Rathes:

Der Präsident,

David Ulrich.

Der erste Secretär,

Finsler. // [S. 340]

Wir Bürgermeister und Regierungsrath des Standes Zürich haben zum Behuf der Vollziehung des vorstehenden Gesetzes verordnet:

Dasselbe soll in die Gesetzessammlung und in das Amtsblatt aufgenommen werden.



Also beschlossen Dienstags den 23. Christmonath 1834.

Der Amtsbürgermeister,
M. Hirzel.
Der erste Staatsschreiber,
Hottinger.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: jsn)/11.03.2016]